

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

An

Dr. Gassner & Partner mbB
Marie-Curie-Str. 1
91052 Erlangen
ALLEMAGNE

AUFFORDERUNG ZUR BESEITIGUNG VON MÄNGELN DER INTERNATIONALEN ANMELDUNG

(Artikel 3(4)i) und 14(1) sowie Regel 26 PCT)

Absendedatum
(Tag|Monat|Jahr) 04.10.2018

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
582391 SI

ANTWORT FÄLLIG innerhalb von **ZWEI MONATEN**
ab obigem Absendedatum

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2018/073800

Internationales Anmeldedatum
(Tag|Monat|Jahr) 5 September 2018 (05-09-2018)

Anmelder

SCEWO AG

1. Der Anmelder wird **aufgefordert**, die Mängel in der eingereichten Fassung der internationalen Anmeldung innerhalb der oben angegebenen Frist zu beseitigen; sie sind aufgeführt im beiliegenden

Anhang A

Anhang B1 (Text der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung)

Anhang C1 (Zeichnungen der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung)

Weitere Anmerkungen (falls erforderlich): _____

BERICHTIGUNG VON MÄNGELN

Berichtigungen sind auf einem Ersatzblatt, das die Berichtigung enthält, mit einem Begleitschreiben einzureichen, das auf die Unterschiede zwischen dem auszutauschenden Blatt und dem Ersatzblatt hinweist. Berichtigungen können nur dann in einem Schreiben niedergelegt werden, wenn sie so beschaffen sind, dass sie von diesem Schreiben in das Aktenexemplar übertragen werden können, ohne die Übersichtlichkeit oder Vervielfältigungsfähigkeit des Blattes zu beeinträchtigen, auf das die Berichtigung zu übertragen ist (Regel 26.4).

ACHTUNG

Werden die Mängel nicht beseitigt, so gilt die internationale Anmeldung im Anmeldeamt als zurückgenommen (weitere Einzelheiten sind Regel 26.5 zu entnehmen).

Ein Exemplar dieser Aufforderung mit etwaigen Anlagen ist übermittelt worden an das Internationale Büro

und die Internationale Recherchenbehörde.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts



Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2
NL-2280 HV Rijswijk
Tel. (+31-70) 340-2040
Fax: (+31-70) 340-3016

Bevollmächtigter Bediensteter

Ninova, Galina
Tel: (+31-70)340-4201

Das Anmeldeamt hat in der eingereichten Fassung der internationalen Anmeldung folgende Mängel festgestellt:

1. Hinsichtlich der **Unterschrift** der internationalen Anmeldung (Regeln 4.15, 26.2*bis* a) und 90.4) ist der Antrag
- a) nicht vom Anmelder oder bei mehreren Anmeldern nicht mindestens von einem von ihnen unterzeichnet*.
- b) zwar von dem vorgeblichen Anwalt/gemeinsamen Vertreter unterzeichnet, jedoch ist der internationalen Anmeldung keine Vollmacht über seine Bestellung beigefügt, die von mindestens einem Anmelder unterzeichnet ist.
- c) Sonstiges (*bitte erläutern*)

* Der Anmelder wird darauf hingewiesen, daß das für das jeweilige Bestimmungsamt geltende nationale Recht für die Bearbeitung der internationalen Anmeldung in der nationalen Phase verlangen kann, daß der Anmelder die Bestätigung der internationalen Anmeldung durch die Unterschrift eines für den Bestimmungsstaat angegebenen Anmelders, der den Antrag nicht unterzeichnet hat, übermittelt (Regel 51*bis*.1 a) vi)).

2. Hinsichtlich der Angaben über den **Anmelder***, der nach Regel 19.1 berechtigt ist, die internationale Anmeldung beim Anmeldeamt einzureichen (Regeln 4.4, 4.5 und 26.2*bis* b)) gibt der Antrag
- a) den Namen des Anmelders nicht ordnungsgemäß an (*bitte erläutern*):
- b) die Anschrift des Anmelders nicht an.
- c) die Anschrift des Anmelders nicht ordnungsgemäß an (*bitte erläutern*):
- d) die Staatsangehörigkeit des Anmelders nicht an.
- e) den Sitz oder Wohnsitz des Anmelders nicht an.

Weitere Bemerkungen zu den Angaben über andere Anmelder (falls zutreffend):

* Die Regeln 4.4 und 4.5 erfordern zwar Angaben über den Anmelder oder, wenn mehrere Anmelder beteiligt sind, über jeden Anmelder, für die Zwecke des Artikels 14 (1) a) ii) reicht es bei mehreren Anmeldern jedoch aus, wenn die nach Regel 4.5 a) ii) und iii) verlangten Angaben für einen von ihnen gemacht werden, der nach Regel 19.1 berechtigt ist, die internationale Anmeldung beim Anmeldeamt einzureichen (Regel 26.2*bis* b)).

Der Anmelder wird allerdings darauf hingewiesen, daß das für das jeweilige Bestimmungsamt geltende nationale Recht für die Bearbeitung der internationalen Anmeldung in der nationalen Phase verlangen kann, daß der Anmelder fehlende, nach Regel 4.5 a) ii) und iii) erforderliche Angaben in bezug auf einen Anmelder für den Bestimmungsstaat übermittelt (Regel 51*bis*.1 a) vii)).

3. **Sprache** anderer Teile der internationalen Anmeldung als die Beschreibung und die Patentansprüche (Regeln 12.1 c) und 26.3*ter* a) und c))
- a) Der **Antrag** ist nicht in einer Veröffentlichungssprache abgefaßt, die vom Anmeldeamt zugelassen ist: das Anmeldeamt läßt folgende Sprache(n) zu: Deutsch, Englisch oder Französisch.
- b) Die **Textbestandteile der Zeichnungen** sind nicht in der Sprache abgefaßt, in der die internationale Anmeldung zu veröffentlichen ist, nämlich: Deutsch. (Fig. 6)
- c) Die **Zusammenfassung** ist nicht in der Sprache abgefaßt, in der die internationale Anmeldung zu veröffentlichen ist, nämlich: Deutsch.

4. Die **Bezeichnung** der Erfindung
- a) ist in Feld Nr. 1 des Antrags nicht angegeben (Regel 4.1 a)).
- b) ist oben auf dem ersten Blatt der Beschreibung nicht angegeben (Regel 5.1 a)).
- c) in Feld Nr. I des Antrags ist nicht mit der Bezeichnung in der Überschrift der Beschreibung identisch (Regel 5.1 a)).

5. **Zusammenfassung** (Regeln 8 und 26.1)
- Die internationale Anmeldung enthält keine Zusammenfassung.